



**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK  
LANDKREIS ESSLINGEN**

**Betriebssatzung  
für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung"**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck am 12. Juli 2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dettingen unter Teck wird ab dem 01.01.2011 unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Dettingen unter Teck“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen (Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen). Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb arbeitet kostendeckend. Eine Gewinnerzielungsabsicht wird ausgeschlossen.

**§ 2**

**Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Die nach der Hauptsatzung jeweils gebildeten beschließenden Ausschüsse entscheiden in sinngemäßer Anwendung und nach Maßgabe der für die beschließenden Ausschüsse geltenden Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung auch in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Im Übrigen entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt (§ 2 a).

## **§ 2 a Betriebsleitung**

- (1) Betriebsleiter ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen (§ 116 GemO).
- (2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister halbjährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

## **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 0 Euro festgesetzt.

## **§ 4 Wirtschaftsführung**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches gemäß § 12 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.